Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 5749.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 2. September 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., nach dem Antrage des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§. 2.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. September 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 7. September 1863.

(Nr. 5750.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1863., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer.

Auf Ihren Bericht vom 2. August d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in Frankfurt. Sie soll aus neun Mitgliedern bestehen, für welche drei Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind diejenigen Handel- und Gewerbtreibenden berechtigt, welche entweder in der Gewerbesteuerklasse A. I. steuern, oder in der Gewerbesteuerklasse A. II. zu einem Steuersatze von mindestens 16 Thalern jährlich veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Gastein, den 10. August 1863.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5751.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichtskommission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, sowie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente. Vom 21. August 1863.

Da bei dem am 24. Mai d. J. stattgefundenen Brande des städtischen Rathhauses zu Putzig in Westpreußen die sämmtlichen bei der Kreisgerichts-Kommission daselbst geführten Hypothekenbücher nebst fast sämmtlichen Grundakten verbrannt, Behufs deren Wiederherstellung aber nach §. 3. Titel IV. der Hypothekenordnung besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 12. August d. J. was folgt:

1) Alle diejenigen, welchen auf solche, im Bezirke der Kreisgerichts-Kommission zu Putzig belegene Grundstücke oder Gerechtigkeiten, in Hinsicht deren das Hypothekenbuch und die Grundakten, oder Eines von Beiden vernichtet sind, Eigenthums-, Hypotheken- oder andere Realrechte oder Ansprüche zustehen, sollen durch eine, in den öffentlichen Anzeiger des

des Amtsblattes der Regierung zu Danzig dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der Gerichtsstelle bei der Gerichtskommission zu Putzig und bei dem Kreisgerichte zu Neustadt auszuhängende Vorladung öffentlich aufgefordert werden,

ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei der Gerichtskommission in Putzig anzumelden und nachzuweisen.

2) Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben, er kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich dasselbe noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet; er verliert aber, insoweit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder, wenn der Richter aus andern Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt oder deren Eintragung bewilligt hat:

a) sein Realrecht in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs nach dessen Wiederherstellung das Grundstück oder die Gerechtigkeit erwirbt,

b) sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrigen Realberechtigten, deren Hypotheken- oder andere Realansprüche vor den seinigen angemeldet und demnächst zur Eintragung geeignet befunden worden sind,

und haftet zugleich für jeden von seinem Dokumente gemachten Mißbrauch und für den dadurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstandenen Schaden. Diese Folgen sind in der öffentlichen Vorladung zu 1. den Ausbleibenden anzukündigen.

3) Die Interessenten sollen bei diesem Aufgebote und der Wiederherstellung der Hypothekenbücher und Grundakten von allen Gerichtskosten und Stempelgebühren befreit sein.

4) Ist ein Aufgebot über ein Grundstück nach den Vorschriften zu 1. und 2. erfolgt, so bedarf es zur Amortisation der dieses Grundstück betreffenden, auf einen gewissen Inhaber lautenden und mit Rekognitionen versehenen Instrumente, welche mit den Grundakten vor dem Erlasse jenes Aufgebots verloren gegangen sein sollten, eines besonderen Aufgebots nicht; es soll vielmehr die Quittung, oder, soweit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationsschein des Berechtigten, auch die Stelle des Präklusions-Erkenntnisses vertreten.

5) Bei nothwendigen Subhastationen, welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Wiederherstellung des Hypothekenbuchs eingeleitet werden, hat das Gericht die Aufnahme der Taxe und den Bietungstermin nur denjenigen Hypothekengläubigern und Realberechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation zu den neu angelegten Grundakten angemeldet worden sind. Allen etwaigen,

dem Gerichte noch nicht wieder bekannt gewordenen Hypothekengläubigern und Realberechtigten, sowie allen sonstigen Realprätendenten ist in dem öffentlichen Subhastationspatente die Warnung zu stellen, daß bei ihrem Ausbleiben im Bietungstermine der Zuschlag und demnächst die Vertheilung der Kaufgelder erfolgen werde, ohne Rücksicht auf die Rechte und Ansprüche der Ausbleibenden an das Grundstück, mit denen dieselben demnächst nicht weiter gehört werden würden.

Sie haben diese Verordnung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 21. August 1863.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

An den Justizminister.

(Nr. 5752.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. August 1863. das neue Statut der Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr vom 16. Mai d. J. mit den in dem Allerhöchsten Erlasse bezeichneten Maaßgaben zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. August 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Delbrück.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).